

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 008 685
Studiengang: Pädagogik im Gesundheitswesen, B.A.
Hochschule: Akkon Hochschule für Humanwissenschaften
Studienort/e: Berlin
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Es ist ein Personalkonzept (Zeitplan, geplante Professuren/Stellen usw.) einzureichen, in dem dokumentiert wird, wie mit Aufwuchs der Studiengänge die Personalausstattung sowohl in der Anzahl als auch in der Abdeckung der fachwissenschaftlichen Breite sichergestellt werden soll. Dabei sind auch weitere Aufgaben wie Betreuungsaufwand, Studienberatung, Begleitung der Praktika und Forschungsaktivitäten zu berücksichtigen. (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Die Hochschule hat ein Personalkonzept vorgelegt, das einen Zeitplan zur Besetzung und den Umfang der geplanten Professuren sowie weiterer Mittelbaustellen enthält. Auf Nachfrage hat die Hochschule die Umsetzung des Personalkonzepts ergänzt. Aus dem Personalkonzept geht somit hervor, dass mit der Personalausstattung dem Aufwuchs im Studiengang sowohl kapazitär als auch fachlich entsprochen wird. Dazu enthält das Personalkonzept auch Angaben zu weiteren Aufgaben der Lehrenden.

Im Zuge der Anzeige der Auflagenerfüllung hat die Hochschule wesentliche Änderungen angezeigt.

Die Zulassungskriterien wurden in § 3 Abs. 2) der Studien- und Prüfungsordnung dahingehend angepasst, um Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistenten-Gesetz

(ATA-OTA-G) den Zugang zum Studiengang zu ermöglichen. Ferner wurde eine pauschalierte

Anrechnung von Kompetenzen aus der Ausbildung festgelegt.

Der Akkreditierungsrat stellt im Rahmen der Prüfung der Auflagenerfüllung fest, dass es sich bei den vorgelegten Anpassungen um wesentliche Änderungen handelt. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die wesentlichen Änderungen von der bestehenden Akkreditierung umfasst sind.

